

Richtlinie der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit vom 29. Juni 2026

Präambel

Das achte Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) stellt die Förderung der Entwicklung und die Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als wesentlichen Auftrag heraus (§ 1 SGB VIII). Dazu sollen jungen Menschen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, die an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 Absatz 1 SGB VIII).

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe soll dabei mit der freien Kinder- und Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fördern (§ 4 SGB VIII).

Ziel der Jugendarbeit ist es, junge Menschen dabei zu unterstützen, mündige, selbstverantwortliche und politisch aktive Bürger in unserem Gemeinwesen zu werden. Jugendverbänden und Jugendgruppen kommt dabei eine besondere Aufgabe zu (§ 12 SGB VIII).

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Nach den Maßgaben dieser Richtlinie werden gemäß § 11 SGB VIII und § 12 SGB VIII die Angebote der Jugendarbeit und die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen in der Stadt Oldenburg unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach den Maßgaben des § 74 SGB VIII gefördert.
- (2) Die Stadt Oldenburg gewährt die Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie, der Vorschriften des Sozialverwaltungsverfahrens (insbesondere des SGB I und SGB X) und der kommunalrechtlichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Ergänzend finden die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung inklusive ihrer Anlagen Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Stadt Oldenburg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Teilhaushalt des Amtes für Jugend und Familie, vergleiche § 74 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII. Durch die Einstellung von Mitteln im Haushalt werden Ansprüche Dritter nicht begründet.

§ 2 Förderungsziel und -zweck

- (1) Mit dieser Richtlinie wird die Förderungsverpflichtung des örtlichen Jugendhilfeträgers zugunsten der Jugendverbände und Jugendgruppen aus § 12 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.
- (2) In Jugendgruppen und Jugendverbänden wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbstorganisiert oder angeboten und gemeinschaftlich gestaltet. Die hier geförderten Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sind in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Sie können sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind, § 12 Abs. 2 S. 2 SGB VIII.
- (3) Durch Jugendgruppen und Jugendverbände werden die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten. Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit haben in ihren demokratischen Strukturen und ihren auf Beteiligung ausgelegten Arbeitsweisen und Aktivitäten eine gewichtige Bedeutung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung von Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen in Oldenburg.
- (4) Mit dieser Förderrichtlinie wird nicht die offene Kinder- und Jugendarbeit, die von Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendfreizeitstätten) angeboten werden, gefördert.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden die folgenden jugendpflegerischen Maßnahmen:
 - a. Kinder- und Jugendfahrten/ -freizeiten,
 - b. Internationale Jugendbegegnungen,
 - c. Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleiter,
 - d. Gemeinschaftsbildende Maßnahmen,
 - e. Anschaffungen im Rahmen der Jugendarbeit,
 - f. Mietkosten.
- (2) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend berufsbezogenen, schulischen (zum Beispiel Klassenfahrten), parteipolitischen (zum Beispiel Parteitage), gewerkschaftlichen, sportlichen (zum Beispiel Wettkämpfe, Trainingslager), religiösen (zum Beispiel Kirchentage, Konfirmandenfreizeiten und ähnlichen Maßnahmen anderer Religionsgemeinschaften) oder kommerziellen Zwecken dienen.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt nach dieser Richtlinie sind Verbände, Vereine, Gruppen und Initiativen der Jugend, andere Träger der Jugendarbeit und Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§11 Abs. 2 SGB VIII), die im Gebiet der Stadt Oldenburg Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit anbieten.
- (2) Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt zudem gemäß § 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII voraus. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 74 SGB VIII zur Förderung der freien Kinder- und Jugendhilfe.

- (3) Gefördert werden nur Antragstellende, die auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen.

§ 5 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die mit dieser Richtlinie geförderte Maßnahme der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit muss den Anforderungen der § 11 SGB VIII oder § 12 SGB VIII genügen.
- (2) Die Antragsstellenden müssen vor Durchführung der Maßnahme eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII mit der Stadt Oldenburg abschließen. Die Vereinbarung ist bei fortdauerndem Förderinteresse alle drei Jahre zu erneuern. Ohne gültige Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- (3) Es werden nur Maßnahmen gefördert, in denen eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleistet wird und keine Personen aufgrund einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Abstammung, rassistischer Gründe, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt werden.
- (4) Die Maßnahme (Kinder- und Jugendfahrt/-freizeit, internationale Jugendbegegnung oder gemeinschaftsbildende Maßnahme) muss von Betreuungspersonen begleitet werden, die im Besitz einer gültigen Jugendleitendencard (Juleica) sind oder eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung (zum Beispiel Erzieherin, Erzieher, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge) abgeschlossen haben. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (5) Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass die Maßnahme/die Mietkosten/die Anschaffung nicht bereits nach anderen städtischen Richtlinien gefördert wird. Zum Ausschluss von Doppelförderungen ist mit dem Antrag ein Finanzierungsplan einzureichen.
- (6) Die Förderung ist hinsichtlich der Kinder- und Jugendfahrten/ -freizeiten, Internationalen Jugendbegegnungen, Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleiter zur Senkung der Teilnehmendenbeiträge zu verwenden und hinsichtlich der Gemeinschaftsbildenden Maßnahmen, Anschaffungen im Rahmen der Jugendarbeit und der Mietkosten zur anteiligen Kostendeckung.

§ 6 Art der Förderung

Die Förderungen erfolgen als Zuschuss zur Projektförderung

- hinsichtlich der Förderung von Kinder- und Jugendfahrten/ -freizeiten, Internationalen Jugendbegegnungen, Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleiter als Festbetragsfinanzierung und

- hinsichtlich der Förderung von Gemeinschaftsbildenden Maßnahmen, der Förderung von Anschaffungskosten im Rahmen der Jugendarbeit und Mietkosten als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag.

§ 7 Förderung von Kinder- und Jugendfahrten/ -freizeiten (Festbetragsförderung)

- (1) Kinder- und Jugendfahrten/ -freizeiten sind mehrtägige, pädagogisch begleitete Gruppenangebote die insbesondere der Erholung, Bildung, Gemeinschaftserfahrung und sozialen Entwicklung dienen.
- (2) Kinder- und Jugendfahrten/ -freizeiten mit Übernachtung können gefördert werden, wenn
 - diese mindestens zwei aufeinander folgende Tage (mit mindestens einer Übernachtung) und höchstens 28 Tage andauern,
 - mindestens fünf Personen teilnehmen,
 - mindestens zwei Betreuungspersonen diese begleiten.
- (3) Kinder- und Jugendfahrten/ -freizeiten ohne Übernachtung können gefördert werden, wenn
 - diese mindestens auf drei aufeinander folgenden Tagen mit einem täglichen Umfang von mindestens sieben Stunden stattfinden,
 - mindestens fünf Personen teilnehmen,
 - mindestens zwei Betreuungspersonen diese begleiten.
- (4) Bei Kinder- und Jugendfahrten/ -freizeiten wird für jede teilnehmende Person im Alter von 6 bis 26 Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Oldenburg eine Förderung in **Höhe von 5 Euro pro Person und Tag** gewährt.
- (5) Hat die teilnehmende Person oder dessen erziehungsberechtigte Person einen Oldenburg Pass, erhöht sich die Förderung um **10 Euro pro Tag pro Person**. Bei gleichzeitiger Teilnahme von Geschwistern mit Oldenburg Pass erhöht sich die Förderung auf **15 Euro pro Tag für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind**. Der erhöhte Förderbetrag für Inhaberinnen/-inhaber des Oldenburg Passes ist ausschließlich zur Herabsetzung des Teilnahmeentgeltes für das jeweilige zuschussberechtigte Kind zu verwenden.
- (6) Bei Kinder- und Jugendfahrten/ -freizeiten wird für jede eingesetzte Betreuungsperson mit entsprechender Qualifikation (siehe § 5 Abs. 4 dieser Richtlinie) unabhängig vom Wohnsitz und Alter je angefangene fünf Teilnehmende aus der Stadt Oldenburg eine Förderung in **Höhe von 5 Euro pro Person und Tag** gewährt.
- (7) Dem Förderantrag ist beizufügen:
 - eine kurze Darstellung des Programms,
 - eine von den Teilnehmenden zu unterschreibende Teilnahmeliste,
 - ein Nachweis über Dauer und Ort des Aufenthaltes und Unterschrift der Übernachtungsstelle oder der Gruppenleitung bei Maßnahmen mit Übernachtung beziehungsweise der Gruppenleitung bei Maßnahmen ohne Übernachtung,
 - ein Finanzierungsplan,
 - Nachweis über die Eignung der eingesetzten Betreuungspersonen,
 - alle weiteren Verwendungsnachweise.

§ 8 Förderung von internationalen Jugendbegegnungen (Festbetragsförderung)

- (1) Internationale Jugendbegegnungen sind pädagogisch begleitete Maßnahmen, bei denen junge Menschen aus Deutschland und mindestens einem weiteren Staat im Rahmen eines gemeinsamen Programms zusammenkommen. Sie dienen durch persönliche Begegnungen insbesondere dem interkulturellen Lernen, der Persönlichkeitsentwicklung, der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit sowie der Förderung gesellschaftlicher und sozialer Kompetenzen. Sie sollen den Teilnehmenden Erfahrungen und Kenntnisse der Kultur- und Gesellschaftsordnung, der Werte und Lebensweisen anderer Staaten vermitteln.
- (2) Internationale Jugendbegegnungen können gefördert werden, wenn
 - diese einschließlich An- und Abreisetag mindestens fünf aufeinander folgende Tage (mit mindestens vier Übernachtungen) und höchstens 28 Tage andauern,
 - mindestens fünf Personen teilnehmen,
 - mindestens zwei Betreuungspersonen diese begleiten,
 - sie mit den teilnehmenden Personen entsprechend der obigen Zweckrichtung der interkulturellen Verständigung inhaltlich vor- und nachbereitet werden.
- (3) Nicht gefördert werden internationale Jugendbegegnungen, die bereits von Jugendwerken oder aufgrund von anderen bilateralen Verträgen gefördert werden. Ebenso werden keine Maßnahmen gefördert, die überwiegend der (touristischen) Besichtigung des Landes dienen, und Fahrten mit vorwiegend kommerziellen Zwecken (z.B. Fahrten zu touristischen Reisezwecken).
- (4) Bei internationalen Jugendbegegnungen wird für jede teilnehmende Person im Alter von 8 bis 26 Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Oldenburg eine Förderung gewährt
 - für internationale Begegnungen **im Ausland in Höhe von 9 Euro pro Person und Tag,**
 - für internationale Jugendbegegnungen **in der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 5 Euro pro Person und Tag.**
- (5) Hat die teilnehmende Person oder dessen erziehungsberechtigte Person einen Oldenburg Pass, erhöht sich die Förderung um **10 Euro pro Tag pro Person**. Bei gleichzeitiger Teilnahme von Geschwistern mit Oldenburg Pass erhöht sich die Förderung auf **15 Euro pro Tag für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind**. Der erhöhte Förderbetrag für Inhaberinnen/-inhaber des Oldenburg Passes ist ausschließlich zur Herabsetzung des Teilnahmeentgeltes für das jeweilige zuschussberechtigte Kind zu verwenden.
- (6) Bei internationalen Jugendbegegnungen wird für jede eingesetzte Betreuungsperson mit entsprechender Qualifikation (siehe § 5 Abs. 4 dieser Richtlinie) unabhängig von Wohnsitz und Alter je angefangene fünf Teilnehmende aus der Stadt Oldenburg eine Förderung in **Höhe von 9 Euro pro Person und Tag bei Auslandsbegegnungen und 5 Euro pro Tag und Person bei Inlandsbegegnungen** gewährt.
- (7) Eine Kombination aus weiteren Fördermitteln Dritter, zum Beispiel aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP), Stiftungsmitteln et cetera ist zulässig, sofern die Förderung durch die Stadt Oldenburg zur Senkung der Teilnahmebeiträge verwendet wird und die Förderungen insgesamt maximal die Gesamtkosten abdecken.

(8) Dem Förderantrag ist beizufügen:

- ein zwischen den beiden Partnern vereinbartes Begegnungsprogramm,
- eine von den Teilnehmenden zu unterschreibende Teilnahmeliste,
- ein Nachweis über Dauer und Ort des Aufenthaltes und Unterschrift der Übernachtungsstelle oder der Gruppenleitung,
- ein Finanzierungsplan,
- Nachweis über die Eignung der eingesetzten Betreuungspersonen,
- bei weiteren Förderungen Nachweise über Art und Höhe der Förderung,
- alle weiteren Verwendungsnachweise.

§ 9 Förderung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern (Festbetragsförderung)

- (1) Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern können gefördert werden, wenn sie nach dem Runderlass des niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung in der jeweils gültigen Fassung, aktuell: JuleicaErl,NI - Jugendleitercard-Erlass vom 6. Januar 2025 (Niedersächsisches Ministerialblatt 2025 Nummer 76) durchgeführt werden. Dies umfasst die Grundausbildung zur Erlangung der Juleica und die Aus- und Fortbildung zur Verlängerung der Juleica, bis zu einer Dauer von zehn Tagen.
- (2) Für Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern wird für jede teilnehmende Person ab dem Alter von 15 Jahren unabhängig vom Wohnsitz eine Förderung in Höhe von **pro Person und Tag 7 Euro** gewährt, wenn sie bei jugendpflegerischen Maßnahmen aus der Stadt Oldenburg eingesetzt werden sollen.
- (3) Für Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern wird für jede/n Referentin und Referenten eine Förderung zu den **Fahrtkosten in Höhe von maximal 25 Euro** gewährt.
- (4) Dem Förderantrag ist beizufügen:
 - ein detailliertes Aus- oder Fortbildungsprogramm,
 - eine von den Teilnehmenden zu unterschreibende Teilnahmeliste,
 - ein Nachweis über Dauer und Ort des Aufenthaltes und Unterschrift der Übernachtungsstelle oder der Gruppenleitung bei Lehrgängen mit Übernachtung,
 - ein Finanzierungsplan,
 - Nachweis über die Eignung der eingesetzten Ausbilderinnen, beziehungsweise Ausbilder,
 - bei Beantragung von Fahrtkosten entsprechende Verwendungsnachweise (Fahrtkostenabrechnung),
 - alle weiteren Verwendungsnachweise.

§ 10 Förderung von Gemeinschaftsbildenden Maßnahmen (Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag)

- (1) Gemeinschaftsbildende Maßnahmen sind eintägige Veranstaltungen der Jugend(verbands)arbeit im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII, die allen Kindern und Jugendlichen im Stadtgebiet zugänglich sind, wie zum Beispiel Kinderrechteaktionen, Tage der offenen Tür oder Spielefeste.

- (2) Förderfähig sind Miet- und Leihkosten für Gegenstände und Ausstattungen aus den Bereichen Freizeit, Bildung, Sport, Technik, Gruppenarbeit, Veranstaltungsausstattung, sowie Organisationskosten der Maßnahme wie Informationsmaterialien, Transportkosten, Kosten für Referentinnen und Referenten oder Musikgruppen oder Gebühren.
- (3) Nicht förderfähig sind Kosten für Verbrauchs- und Gebrauchsmaterialien sowie Verpflegungskosten.
- (4) Bei gemeinschaftsbildenden Maßnahmen kann eine Förderung **von bis zu 50 Prozent, höchstens jedoch 300 Euro je Maßnahme** gewährt werden.
- (5) Dem Förderantrag ist beizufügen:
 - ein kurzes Programm der Maßnahme,
 - ein Finanzierungsplan,
 - ein Nachweis über die Eignung der eingesetzten Betreuungspersonen,
 - alle weiteren Verwendungsnachweise.

§ 11 Förderung von Anschaffungskosten (Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag)

- (1) Zu Anschaffungskosten kann eine Förderung gewährt werden, sofern diese für die Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit erforderlich sind.
- (2) Förderfähig sind langlebige Gegenstände und Ausstattungen aus den Bereichen Freizeit, Bildung, Sport, Technik, Gruppenarbeit sowie Raum- und Veranstaltungsausstattung. Hierzu zählen insbesondere Zelt- und Lagermaterialien, Spiel- und Sportmaterialien, Werkraumeinrichtungen, technische Geräte incl. Betriebssysteme oder Einrichtungsgegenstände für Gruppenräume.
- (3) Nicht förderfähig sind laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie kurzlebige oder regelmäßig zu ersetzende Verbrauchs- und Gebrauchsmaterialien. Hierzu zählen insbesondere Lebensmittel, Zubehör mit fortlaufendem Ersatzbedarf sowie nutzungsgebundene Rechte (beispielsweise Lizenzen).
- (4) Zu den Anschaffungen kann eine Förderung von **bis zu 50 Prozent der Kosten** gewährt werden **bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 3.000 Euro** pro Antragsberechtigtem.
- (5) Dem Förderantrag ist beizufügen:
 - eine kurze Beschreibung zur Notwendigkeit der Anschaffung und zu deren Verwendung,
 - ein Finanzierungsplan,
 - alle weiteren Verwendungsnachweise.
- (6) Die Inventarisierungspflicht aus Ziffer 4.2 der Allgemeine Nebenbestimmungen für städtische Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-OL P) gilt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 12 Förderung von Mietkosten (Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag)

- (1) Zu Mietkosten kann eine Förderung gewährt werden, wenn die Räumlichkeiten ausschließlich der Jugendarbeit dienen und keine verbandseigenen oder stadteigenen Räume zur Verfügung stehen. Vorrangig sind die Räumlichkeiten im Haus der Jugend zu nutzen.
- (2) Zu den Mietkosten kann eine Förderung von **bis zu 50 Prozent der Kosten gewährt werden bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 3.000 Euro** pro Antragstellendem.
- (3) Dem Förderantrag ist beizufügen:
 - eine kurze Beschreibung zur Notwendigkeit der Anmietung und zu deren Verwendungszweck,
 - der Mietvertrag mit Zahlungsbelegen,
 - ein Finanzierungsplan,
 - alle weiteren Verwendungsnachweise.

§ 13 Verfahren

- (1) Das Antrags- und Abrechnungsverfahren findet regelmäßig nach Durchführung der Maßnahme statt (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Hieraus ergibt sich kein Anspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Antragstellenden handeln bis zur Entscheidung über den Förderantrag auf eigenes finanzielles Risiko.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von 50 Tagen nach Beendigung der Maßnahme in digitaler Form oder auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt in einfacher Ausfertigung vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Fachdienst Jugend und Gemeinwesenarbeit des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Oldenburg einzureichen. Zur Fristwahrung gilt das Datum der online Antragsstellung oder des Eingangsstempels der Stadt Oldenburg. Später eingehende Anträge werden nicht gefördert.
- (3) Wird eine Förderung zur Ermäßigung des Teilnahmebeitrages für Oldenburg Pass Inhaberinnen und Inhaber beantragt, haben die Eltern des Kindes den Oldenburg Pass den Antragstellenden vorzulegen. Die Antragstellenden reichen einen Antrag auf erhöhte Förderung für Oldenburg Pass Inhaberinnen und Inhaber zusammen mit dem Antrag auf Förderung der Maßnahme ein.
- (4) Jedem Antrag ist - neben denen im Einzelnen geregelten Nachweisen - ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.
- (5) Die Höhe der gewährten Förderung wird der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Förderungen sind zweckentsprechend zu verwenden. Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 29 Juni 2026 in Kraft. Die bisherige Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugenderholung werden außer Kraft gesetzt.